

Wichtige Hinweise zu den im Mai 2018 in Kraft tretenden Änderungen im Datenschutzgesetz

Stand Januar 2018

Sehr geehrte Kunden.

Am 25. Mai 2018 tritt ein neues, strenges Datenschutzrecht in Kraft.

Ab dem 25. Mai 2018 werden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar geltendes Recht in allen Staaten der Europäischen Union (EU). Damit wird ein einheitliches Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten gewährleistet. Die Wahlmöglichkeiten, welche die DSGVO vorsieht, hat Deutschland im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) ausgeübt. Das BDSG neu tritt ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden erhalten zur Durchsetzung umfangreiche Befugnisse und haben demgemäß ihre Personalkapazitäten aufgestockt. Flankiert werden die erweiterten Befugnisse durch eine Ausweitung des Bußgeldrahmens bei Verstößen. Bisher konnten max. 300.000 € als Bußgeld festgesetzt werden. Zukünftig sind Bußgelder bis 20 Millionen € oder 4 % vom Jahresumsatz zulässig, wobei der jeweils höhere Wert gilt.

Besonders, wenn Sie einen Internetshop betreiben, ist das für Sie von höchster Priorität!

Das neue Datenschutzrecht beinhaltet umfangreiche und detaillierte Pflichten für Unternehmen. Es müssen interne Prozesse angepasst und evtl. neu strukturiert werden. Auch eine Schulung Ihrer Mitarbeiter ist unerlässlich.

Haben Sie mehr als 10 Mitarbeiter, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Auftragsbearbeitung, Kasse, Shop)? Dann brauchen Sie auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten!

Unsere Empfehlung:

Sie sollten unverzüglich, (optimalerweise unter Hinzuziehung ihres Rechtsberaters oder eines Datenschutz-Dienstleisters) mit der Umsetzung beginnen!

Klären Sie (mit dem Berater) u.a. folgende Fragen:

+ Wie klären Sie Ihre Kunden über die Aufbewahrung und Verwendung der personenbezogenen Daten auf.

(Bei IOS/DIALOG ist Löschen nicht möglich, wenn aufbewahrungspflichtige Belege und Daten entstanden sind, denn dann ist die Löschung erst nach 10 Jahren erlaubt).

+ Geben Sie Ihren Kunden die Möglichkeit, sich von Newslettern und Rundschreiben auszuschließen (Opt-In).

- + Haben Sie einen Datenschutzbeauftragten (notwendig)? Wenn ja, benennen und schulen Sie diesen.
- + Brauchen Sie das Datenverarbeitungsverzeichnis?
- + Erfordert die DSGVO eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung der Daten in Ihrem konkreten Anwendungsfall? Dann kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Ihnen konkrete Angebote machen können.
- + Gewähren Sie entsprechende Rechte, wie z.B. Recht auf Vergessen, Recht auf Datenübertragbarkeit usw.
- + Bereiten Sie sich auf mögliche Datenverluste vor: Führen Sie Eskalationsverfahren ein, die im Falle eines Verstoßes gegen personenbezogene Daten eingeleitet werden.

Wir ersparen uns an dieser Stelle jeden weiteren Kommentar und überlassen das Ihnen oder dem Berater.

Wichtiger Hinweis:

Alle diese Informationen sind ohne Gewähr und Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Für die Einhaltung der geltenden und kommenden Gesetze sind ausschließlich die Inhaber und Geschäftsführer unser Kunden verantwortlich. Nehmen Sie unbedingt rechtzeitig professionelle (Rechts-)Beratung in Anspruch.

Hückeswagen im Januar 2018